

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 8. März 2011 – Nr. 3

**Ordnung zur Änderung
der Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 8. März 2011

**Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 8. März 2011

**Ordnung zur Änderung
der Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 8. März 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zentralordnung (ZO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. Januar 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Standortsprecherin oder Standortsprecher, Studienortsprecherin oder Studienortsprecher
(§ 11 GO, § 1 Abs. 3 HG)

Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher bzw. die Studienortsprecherin oder der Studienortsprecher vertritt die Belange des Standorts bzw. Studienorts, die nicht in die Zuständigkeit der betroffenen Dekaninnen und Dekane fallen und nimmt die vom Präsidium an sie oder ihn übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er ist über alle wichtigen Angelegenheiten in den Bereichen des Standorts bzw. Studienorts zu informieren.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Januar 2011

Lemgo, den 8. März 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 8. März 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. Januar 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Prozessionsweg 1, Warburg.“

2. Die **Überschrift des zweiten Abschnitts** wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt:

Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane, Abwahl der Dekaninnen und Dekane, Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten, der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher sowie der Studienortsprecherinnen und Studienortsprecher“

3. **§ 36** Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vorschläge sind beim Wahlvorstand in der zweiten Wahlsitzung einzureichen.“

4. **§ 37** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahl der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher sowie der Studienortsprecherinnen oder Studienortsprecher“

b) In Absatz 1 werden die Worte „In den Standorten“ ersetzt durch die Worte „Für die Standorte“.

c) Es wird folgender **Absatz 7** angefügt:

„(7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Studienortsprecherinnen oder Studienortsprecher mit den Maßgaben,

- dass eine Studienortsprecherin oder ein Studienortsprecher aus den Mitgliedern der Gruppe P, die vorrangig für den Studienort berufen worden sind, gewählt werden,
- dass an die Stelle der wählenden ortsansässigen Fachbereichsräte die Fachbereichsräte der Fachbereiche, die an dem jeweiligen Studienort einen Studiengang oder Teile eines Studiengangs anbieten, treten,
- dass der Wahlvorstand den Wahlort bestimmt und

- dass Aushänge in den in § 9 Abs. 5 WO aufgeführten Gebäuden an den Standorten zu erfolgen haben, an denen die Fachbereiche, die an dem jeweiligen Studienort einen Studiengang oder Teile eines Studiengangs anbieten, ortsansässig sind sowie am jeweiligen Studienort.“

d) Es wird folgender **Absatz 8** angefügt:

„(8) Schlagen die zuständigen Fachbereichsräte für die Wahl einer Studienortsprecherin oder eines Studienortsprechers dieselbe Kandidatin oder denselben Kandidaten vor, kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in getrennten Wahlsitzungen der jeweiligen Fachbereichsräte erfolgt. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Januar 2011

Lemgo, den 8. März 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann